



Richtlinien zur Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Frechen (gültig ab 10.07.2019)

Der Rat der Stadt Frechen hat auf der Grundlage des § 4 Absatz 2 Satz 3 des Straßen- und Wegegesetzes NRW in seiner Sitzung am 09.07.2019 nachstehende Richtlinien zur Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen im Frechener Stadtgebiet beschlossen:

I. Allgemeines

Gemäß § 4 Absatz 2 Satz 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen können die Gemeinden öffentliche Straßen unter anderem mit einem Namen bezeichnen. Zweck der Benennung ist in erster Linie, das Auffinden von Wohn- und Amtsgebäuden, Betrieben und öffentlichen Einrichtungen zu erleichtern und damit eine zuverlässige Orientierung zu bieten.

Die vorliegenden Richtlinien finden sowohl Anwendung auf die Benennung öffentlicher Straßen im Frechener Stadtgebiet, gelten aber auch für Wege und Plätze, Schulen, Sporthallen, kulturelle, soziale oder andere öffentliche Einrichtungen.

Die Richtlinien finden grundsätzlich keine Anwendung auf die Benennung von Straßen, die nicht in öffentlicher Hand liegen. Privatstraßen, -wege oder -plätze können auf Antrag und Kosten der Grundstückseigentümerin/ des Grundstückseigentümers öffentlich benannt werden, soweit dies zur Sicherstellung ausreichender Orientierung erforderlich scheint.

II. Grundsätze der Benennung

Für die Benennung gelten folgende Grundsätze:

1. Die Benennung soll möglichst eindeutig und verständlich sein und eine Länge von insgesamt 25 Zeichen nicht überschreiten.
2. Eine Mehrfachbenennung im Stadtgebiet oder Benennung nach gleichklingenden Namen ist zu vermeiden.
3. Eine Benennung von Straßen soll erst dann erfolgen, sobald ihre konkrete Lage feststeht und mit dem Bau in absehbarer Zeit zu rechnen ist. Neben der Bezeichnung „Straße“ sind dabei in Abhängigkeit von Lage und Charakter der Straße sowie ihrer Bedeutung auch andere Bezeichnungen (z.B. „Gasse“, „Weg“ oder „Allee“) möglich.
4. Historische Flur- und Ortsbezeichnungen sollen bei der Benennung möglichst erhalten bleiben sowie in zusammenhängenden Baugebieten eine Benennung nach einheitlichen Gesichtspunkten bzw. Themengebieten erfolgen.



5. Bei einer Benennung nach Personen des öffentlichen Lebens, Organisationen oder Einrichtungen als besondere Anerkennung und Ehrung für deren Wirken oder Leistungen gilt darüber hinaus:
 - a) In die Bewertung sind Bedeutung und Reichweite der Verdienste unter Zurückstellung eigener Interessen sowie deren Relevanz für das gesellschaftliche Wohl oder Miteinander einzubeziehen. Verdienste um das eigene Unternehmen, die vertretene Einrichtung oder Organisation oder die Erfüllung beruflicher Verpflichtungen alleine rechtfertigen noch keine Benennung.
 - b) Eine Benennung erfolgt nicht, sofern Auffassungen oder Handlungen der vorgeschlagenen Person verfassungsrechtlichen, demokratischen oder allgemeinen Menschenrechtsgrundsätzen entgegenstehen und damit eine Benennung zumindest mittelbar auch dem Ansehen der Stadt Frechen schaden könnte. In Fällen, in denen hieran Zweifel bestehen, ist von einer Benennung abzusehen.
 - c) Herkunft, Religion oder politische Zugehörigkeit sind keine Kriterien für oder gegen eine Benennung.
 - d) Benennungen nach natürlichen Personen dürfen frühestens drei Jahre nach deren Tod erfolgen. Handelt es sich nicht um allgemein bzw. geschichtlich anerkannte Personen, ist zudem vorab das Einverständnis der nächsten noch lebenden Angehörigen einzuholen.
 - e) Die Benennung soll grundsätzlich mit Vor- und Nachnamen, allerdings ohne Titel, Berufs- oder Ehrenbezeichnung erfolgen.
 - f) Bei der Benennung ist ein möglichst ausgewogenes Verhältnis zwischen Frauen und Männern anzustreben.

III. Umbenennung

1. Eine Umbenennung soll nur in Ausnahmefällen erfolgen und kommt vor allem in Betracht, sofern
 - a) über eine Person zwischenzeitlich Erkenntnisse im Sinne der Ziffer II. Punkt 5 Buchstabe b) vorliegen, die einer Benennung aus heutiger Sicht entgegenstehen würden oder durch die Forschung gravierende Verstöße im vorstehenden Sinne belegt sind. Dies ist vor allem dann der Fall, sofern die Person an Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen beteiligt war oder durch eine rassistische oder antidemokratische Haltung zu Volksverhetzung und Gewaltbereitschaft beigetragen hat,
 - b) dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten erscheint.
2. Bei einer Umbenennung sind das öffentliche Interesse und die Interessen betroffener Anwohnerinnen und Anwohner, Gewerbetreibender etc. gegeneinander abzuwägen und den Betroffenen sowohl im Vorfeld Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben als diese auch im Anschluss an die Umbenennung in geeigneter Weise zu informieren.
3. Bei einer beabsichtigten Umbenennung sollen im Vorfeld der Beratung die nächsten noch lebenden Angehörigen gehört werden.



4. Nach einer Umbenennung ist für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab Anbringung der neuen Beschilderung noch lesbar, aber erkennbar durchgestrichen, die bisherige Beschilderung unter der neuen Beschilderung zu belassen.
5. Auf die Umbenennung von Schulen und weiteren Einrichtungen finden die Ziffern 2 bis 4 keine Anwendung.

IV. Zuständigkeiten und Verfahren

1. Vorschläge zur Benennung können sowohl von Privatpersonen, im Stadtgebiet wirkenden Vereinen, Organisationen und Institutionen als auch durch die im Rat vertretenen Fraktionen oder die Verwaltung selbst eingebracht werden. Bei der Benennung von Schulen ist zudem die jeweilige Schulkonferenz vorschlagsberechtigt.
2. Eingehende Vorschläge werden durch die Verwaltung erfasst und in einer Vorschlagsliste gesammelt. Federführend ist hierbei die für den Bereich „Liegenschaften“ verantwortliche Abteilung, die auch die Entscheidungsvorlage für die zuständigen Gremien erstellt.
3. Bei Vorschlägen zur Benennung nach Personen ist eine Stellungnahme bzw. Begründung des Stadtarchivs sowie eventuell weiterer Abteilungen der Verwaltung (z.B. Kultur-, Sport-, Schul- oder Jugendamt) einzuholen. Dem Stadtarchiv obliegt vor allem die Prüfung der Vereinbarkeit mit den in Ziffer II. Punkt 5 Buchstabe b) beschriebenen Grundsätzen. Das Stadtarchiv kann hierbei externe Dritte hinzuziehen.
4. Über die Benennung oder Umbenennung entscheidet grundsätzlich der Rat in öffentlicher Sitzung nach Vorberatung durch den Ältestenrat. Im Fall der Benennung oder Umbenennung von Schulen, Sporthallen und weiteren öffentlichen Einrichtungen erfolgt zudem eine Beratung im jeweiligen Fachausschuss. Die Zuständigkeit des Kulturausschusses für die Entscheidung über das Anbringen von Gedenktafeln an öffentlichen Anlagen, Straßen und Plätzen bleibt hiervon unberührt.
5. Als Allgemeinverfügung ist der Beschluss über die Benennung oder Umbenennung nach den ortsüblichen Bestimmungen öffentlich bekannt zu machen. Bei einer Umbenennung haben die öffentliche Bekanntmachung und die Information der Betroffenen mindestens drei Monate vor ihrem Wirksamwerden zu erfolgen. Ab einem Zeitpunkt von acht Wochen vor anstehenden Wahlen dürfen Umbenennungen erst im Anschluss an den Wahltag wirksam werden.
6. Benannte Straßen sind mit einer entsprechenden Beschilderung zu versehen, wobei sich Gestaltung, Beschaffenheit und Befestigung nach der ortsüblichen Praxis richten. Die Beschaffung der Beschilderung und eventueller Zusatzbeschilderung sowie deren Befestigung und Unterhaltung obliegen der zuständigen Abteilung der Verwaltung. Bei Privatstraßen erfolgt die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung durch die jeweilige Eigentümerin/ den jeweiligen Eigentümer in Absprache mit der Verwaltung.



7. Bei einer Neu- oder Umbenennung nach Personen ist unter der Straßenbeschilderung eine kurze zusätzliche Erläuterung mit den wesentlichen Daten und Informationen anzubringen. Die textliche Gestaltung obliegt dabei grundsätzlich der Verwaltung. In Zweifelsfällen ist eine Abstimmung über den Ältestenrat herbeizuführen.
8. Bei Flurbezeichnungen und historisch bedeutsamen Örtlichkeiten soll ein Zusatzhinweis auf die historische Bezeichnung und das Jahr bzw. ein Hinweis auf das historische Ereignis aufgenommen werden.

V. Inkrafttreten

Die vorstehenden Richtlinien treten am Tag nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.